

**Zeitschrift:** ZeitBild  
**Herausgeber:** Schweizerisches Ost-Institut  
**Band:** 28 (1987)  
**Heft:** 8

**Rubrik:** Mitteilungen

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 18.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Aus dem SOI

### Mitteilung

Das SOI hat gegenüber der SRG (Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft) recht behalten. In Nr. 6/1987 hatten wir im ZeitBild die erste Arbeit der neuen SOI-Schriftenreihe «Medienanalyse» vorgestellt, einen Nachweis über die «anwaltschaftliche» Berichterstattung von Radio DRS 3 zu einer militärischen Thematik. In der letzten Nummer (S. 16) hatten wir gezeigt, wie die SRG auf die Kritik reagierte: nämlich mit dem Versuch, ihre Verbreitung zu verhindern (eine inzwischen richtiggestellte Namensverwechslung war der formelle Anlass). Heute darf das SOI mitteilen, dass der Versuch gescheitert ist.

Die juristische Auseinandersetzung, die die SRG bzw. einer ihrer Programmschaffenden, der Radio-Journalist Benno Kälin, gegen Fürsprecher Michael Bader vom Schweizerischen Ost-Institut (SOI), Bern, angestrengt haben, wurde am 13. April 1987 vom Gerichtspräsidenten III von Bern entschieden.

Das Urteil fällt vollumfänglich zugunsten Michael Baders, des Autors der zur Diskussion gestandenen Medienanalyse «Dreizack und DRS 3», aus. Benno Kälin muss sowohl die Gerichtskosten von Fr. 300.– wie auch die Parteikosten Baders von Fr. 700.– bezahlen. Das Gesuch Kälins zielte auf eine superprovisorische Verfügung, die es generell verboten hätte, die Medienanalyse «zu verkaufen, zu vertreiben oder Dritten sonstwie entgeltlich oder unentgeltlich in irgendeiner Form zugänglich zu machen...».

Die am 2. April erfolgte superprovisorische Verfügung schränkte das Begehren bereits dahingehend ein, als es dem SOI weiterhin gestattet wurde, die Publikation nach Korrektur der

Namensverwechslung der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Damit ist der Anschlag gegen die Presse- und Meinungsäusserungsfreiheit, den die SRG unter grossem publizistischem Einsatz ihrer eigenen Medienmittel einleitete, vorerst gescheitert. Das SOI ist erstaunt darüber, dass die Generaldirektion der SRG offenbar zu solchen Praktiken Zuflucht nimmt und sich der fairen demokratischen Auseinandersetzung damit zu entziehen versucht.

Nach wie vor steht nämlich der in der Medienanalyse «Dreizack und DRS 3» erhobene und dokumentierte Vorwurf im Raum, dass auf DRS 3 in einem Zeitraum von acht Tagen in flagranter Weise der in der SRG-Konzession festgeschriebene Informationsauftrag verletzt wurde und sich unser staatliches Jugendradio nach Art des anwaltschaftlichen Journalismus zum Sprachrohr jener Kreise machte, die die Gesamtverteidigung und die Armee als eine ihrer Hauptstützen seit Jahren verunglimpfen. ■

## Der Kommentar

### Zensur für Zensuren?

Es ist schon eine kuriose Erfahrung, die ich als Mitarbeiter des SOI gemacht habe, nachdem Ende März die Meldung der Generaldirektion SRG von einer angeblichen Strafklage gegen das SOI über die SRG-eigenen Kanäle auf vielfältige Weise verbreitet wurde. Meine Tante rief mich verzweifelt an, weil sie glaubte, ich sei jetzt in meiner Existenz bedroht. Im Vorstand eines Vereins, dem ich angehöre, wurde unter dem Traktandum «Diverses» der Fall «SRG gegen SOI» mit betretener Miene und pessimistisch verschleierte Augen diskutiert. Freunde und Bekannte riefen mich sorgenvoll an, als gälte es Beistand in einer Stunde der höchsten Not zu leisten.

Das ist sie also, die Macht der SRG: Wenn sie sich zur Drohpse aufplustert, geht die Nation in die Knie; wer von ihrem Bannstrahl getroffen wird, der erscheint seiner Umwelt als bemitleidenswerte Kreatur. Wer weiss, wie viele schon auf diese Art eingeschüchtert wurden...?

Die SRG-Medien und ihr Anhang in einem gewissen Teil der Presse haben sich in der Schweiz schon in einem erschreckenden Ausmass als 4. Gewalt etabliert. Als Gewalt – notabene – vor der man offensichtlich zu kuschen hat. Man muss sich heute, nachdem der Richter der SRG eine deutliche Abfuhr erteilt hat, noch einmal vergegenwärtigen, was wirklich passiert

ist, um die ganze Tragweite dieses Vorgangs zu ermassen.

1. Das SOI publiziert eine Analyse, aus der unwiderlegbar hervorgeht, dass DRS 3 sich in bezug auf die Sicherheit unseres Landes den Vorwurf der manipulierenden Einseitigkeit und damit unter staatspolitischem Aspekt einer schweren Konzessionsverletzung gefallen lassen muss.

2. In der Analyse wurden die Namen zweier Radio-Journalisten verwechselt, weil man bei der Abschrift des entsprechenden Tonbandes die Namen in guten Treuen verwechseln musste! Kein Richter dieser Welt wird nämlich eine Fahrlässigkeit nachweisen können: Weil die Ansage völlig chaotisch, sprachlich wirr und Dialekt mit popigen Englisch vermischt war. Das Schlimmste aber ist, dass sich der Journalist, um den es wirklich ging, gar nicht mit vollem Namen deklarierte, sondern mit den Initialen. Oder würden Sie in einem Sprachbrei «efem» als François Mürner wiedererkennen?

3. Daraus machte nun die SRG eine Haupt- und Staatsaktion. Die Strategie ist klar: Man schreit Zetermordio und «Haltet den Dieb!» – gleichzeitig stiehlt man sich das Vertrauen der Bevölkerung in die eigene Tasche.

4. Der Strategie zweiter Teil: Man bemüht – mit Konzessionsgeldern – den Richter, damit dieser dem SOI ein Maulkorb umhängen soll.

Denn darauf läuft das SRG/Kälinsche Gesuch um eine «superprovisorische Verfügung» hinaus: Verbot der Verbreitung der Analyse «Dreizack und DRS 3» und damit Einstampfen jener Dokumente, die beweisen, dass auf dem nationalen Jugendsender Ideologen haltlos Anti-Armee-Propaganda betreiben können.

Vielleicht dass sich doch noch einige Verantwortliche finden, die in dieser ganzen Affäre «efem» (= faule Methoden) den bitteren Kern aufspüren: Es geht nämlich darum, dass in der Region DRS die Grenzen des politisch und menschlich Zumutbaren längst überschritten wurden.

Jürg L. Steinacher

### Bestellcoupon

\_\_\_\_\_ Ex. Medienanalyse 1  
«Dreizack»  
Fr. 12.–

Einsenden  
an Buchhandlung SOI  
Postfach  
3000 Bern 6

Name: \_\_\_\_\_

Strasse: \_\_\_\_\_

PLZ/Ort: \_\_\_\_\_